GZ.: Geschäftsfall -> Geschäftszahl

allgemeine vertragsbedingungen

für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit  
im Rahmen des Programms der Wirtschaftspartnerschaften  
(Allgemeine Vertragsbedingungen für Wirtschaftspartnerschaften)

# Einsatz von Förderungsmitteln

## Grundsätze für den Einsatz der Förderungsmittel

### Die Förderungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt werden. Der Fördernehmer hat die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis anzuwenden.

## Anzeigepflicht von bestimmten Ereignissen

### Der Fördernehmer hat der ADA alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, die die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung des Projektes, vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern würden. Weiters hat der Fördernehmer unverzüglich alle Ereignisse oder Umstände im Zusammenhang mit der Durchführung des geförderten Vorhabens anzuzeigen, die nachteilige ökologische und/oder sozialen Auswirkungen oder Risiken nach sich ziehen können. Diese Anzeigen haben schriftlich zu erfolgen. Weitere Anzeigepflichten bestehen im Rahmen von Interessenkonflikten (siehe Punkt 1.9.1).

## Vergabe von Aufträgen (Dienstleistungs-, Bau-, und Lieferaufträgen)

### **Allgemeingültige Vorgaben (für alle Vergaben unter 1.3.2 und 1.3.3)**

#### Der Fördernehmer darf für die im Rahmen des Projektes zu beschaffenden Bau- Liefer- und Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise bzw. Vergütungen verrechnen. Rabatte, Skonti und dgl. muss der Fördernehmer in Anspruch nehmen und an die ADA weitergeben.

#### Der Fördernehmer muss die vergaberechtlichen Grundprinzipien der Gleichbehandlung aller Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz, des freien, fairen und lauteren Wettbewerbes, der Angemessenheit der Preise, der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, des besten Preis-Leistungsverhältnisses sowie der Verhältnismäßigkeit bei sämtlichen Vergaben einhalten.

#### Der Fördernehmer muss den Auftragswert sorgfältig und sachkundig ermitteln. Zusammengehörige Leistungen sind in einem Auftrag zusammenzufassen (Verbot des Auftragssplittens zwecks Umgehung der Schwellenwerte).

### **Vorgaben für Projekte die zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden**

#### **Bei Vergaben (Dienstleistungs-, Bau- oder Lieferaufträge) in Entwicklungsländern** gemäß DAC Liste der ODA-Empfänger[[1]](#footnote-2) muss der Fördernehmer **lokales Vergaberecht** anwenden. Unbeschadet der dort festgelegten Regelungen sind ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 5.000** (netto) zu Vergleichszwecken nachweislich drei Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Das Einholen der Angebote sowie die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 20.000** (netto) gilt: Der Fördernehmer muss eine Leistungsbeschreibung erstellen. In der Leistungsbeschreibung müssen Qualitätskriterien und das Kriterium Preis festgelegt werden. Auf Basis der Leistungsbeschreibung sind vier Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Die Angebote werden durch eine unabhängige Bewertungskommission anhand der vorab festgelegten Qualitätskriterien bewertet. Der Fördernehmer ermittelt den Bestbieter und muss dessen Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüfen. Der Fördernehmer muss den gesamten Vergabevorgang inklusive der Ermittlung des Bestbieters schriftlich dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 50.000** (netto) muss der Fördernehmer sinngemäß zu dem lokalen Vergaberecht öffentlich ausschreiben. Der Vergabevorgang ist zu dokumentieren.

#### Die Anwendung des lokalen Vergaberechts ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 BVergG erfüllt sind (Vergabe gewisser Bauleistungen oder damit verbundener Dienstleistungen im Oberschwellenbereich). Diesfalls ist der Fördernehmer bei der Vergabe des Bauauftrages sowie des verbundenen Dienstleistungsauftrages zur Einhaltung des BVergG verpflichtet.

#### **Bei Vergaben (Dienstleistungs- Bau- Lieferaufträge) im sonstigen Ausland oder in Österreich** ist das BVergG idgF anzuwenden. Unbeschadet der gesetzlichen Schwellenwerte sind ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 10.000** (netto) zu Vergleichszwecken nachweislich drei Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Das Einholen der Angebote sowie die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 50.000** (netto) gilt: Der Fördernehmer muss eine Leistungsbeschreibung erstellen. In der Leistungsbeschreibung müssen Qualitätskriterien und das Kriterium Preis festgelegt werden. Auf Basis der Leistungsbeschreibung sind vier Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Die Angebote werden durch eine unabhängige Bewertungskommission anhand der vorab festgelegten Qualitätskriterien bewertet. Der Fördernehmer ermittelt den Bestbieter und muss dessen Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüfen. Der Fördernehmer muss den gesamten Vergabevorgang inklusive der Auswahl des Bestbieters schriftlich dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 100.000** (netto) muss der Fördernehmer sinngemäß zum BVergG öffentlich ausschreiben. Der Vergabevorgang ist zu dokumentieren.

### **Vorgaben für Projekte, die bis zu maximal 50% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden**

Grundlage und Maßstab für sämtliche Vergaben sind die unter 1.3.1 genannten Vergabeprinzipien. Im Rahmen dessen gilt: ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR** **10.000** (netto) sind zu Vergleichszwecken nachweislich drei Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Das Einholen der Angebote sowie die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 50.000** (netto) gilt: Der Fördernehmer muss eine Leistungsbeschreibung erstellen. In der Leistungsbeschreibung müssen Qualitätskriterien und das Kriterium Preis festgelegt werden. Auf Basis der Leistungsbeschreibung sind vier Angebote einzuholen. Sollten nicht mindestens zwei Angebote einlangen, sind weitere Angebote einzuholen, bis mindestens zwei Angebote vorliegen. Die Angebote werden durch eine unabhängige Bewertungskommission anhand der vorab festgelegten Qualitätskriterien bewertet. Der Fördernehmer ermittelt den Bestbieter und muss dessen Eignung (Befugnis, Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) überprüfen. Der Fördernehmer muss den gesamten Vergabevorgang inklusive der Auswahl des Bestbieters schriftlich dokumentieren. Ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 100.000** (netto) gilt zudem das Gebot, die geplante Vergabe einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zB durch Veröffentlichung in einem Vergabeportal, auf der Website des Fördernehmers, auf der ADA Website oder in anderen geeigneten Medien oder Plattformen.

### In begründeten Ausnahmefällen kann der Fördernehmer von der Einhaltung der Regelungen unter 1.3.2 und 1.3.3 befreit werden. Dafür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

#### plausible schriftliche Begründung des Fördernehmers für das Abgehen.

#### Vorlage des Angebotes, dessen Annahme der Fördernehmer als sinnvoll erachtet.

#### Nachweis, dass die angebotenen Preise angemessen, orts- und branchenüblich sind (zB durch Vorlage von eingeholten Preisauskünften, Marktpreisrecherchen, Preislisten).

#### schriftliche Zustimmung der ADA (auf Basis der Darlegungen unter a-c). Die ADA kann vor ihrer Entscheidung allenfalls zusätzliche Nachweise und Informationen einfordern und/oder ihre Zustimmung von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

### Für selbst erstellte Ausrüstungsgüter oder Leistungen dürfen nur die Selbstkosten (ohne Aufschläge) angesetzt werden. Sofern Gebrauchtmaschinen von Dritten erworben werden, dürfen nur die dem Fördernehmer in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge abgerechnet werden. Wird eine Gebrauchtmaschine aus dem vorhandenen Bestand des Fördernehmers eingebracht, darf nur der nachgewiesene Buchwert abgerechnet werden. In jedem Fall hat der Fördernehmer für die Laufzeit des Vertrages die Funktionsfähigkeit zu garantieren. Er ist verpflichtet, in dieser Zeit Wartung und erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten unverzüglich sicherzustellen.

### Bei Investitionsgütern, die dem Fördernehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit weiterhin zur wirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen, können nur die Abschreibungen während der Vertragslaufzeit angesetzt werden. Hinsichtlich der Abschreibungen wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von fünf Jahren oder mehr (d.h. max. 20% p.a.) ausgegangen. Eine Ausnahme bildet PC/Computer-Hardware; diese wird einheitlich und unabhängig von der Laufzeit des Vertrages über drei Jahre (d.h. mit 33% p.a.) abgeschrieben.

## Angeschaffte Güter bzw. in Erfüllung des Vertrages entstandene Leistungsergebnisse

### Die ADA kann nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes hinsichtlich der für das Vorhaben angeschafften Güter, der für das Vorhaben benutzten Güter aus vorhandenen Beständen des Fördernehmers, oder der in Erfüllung des Vertrages entstandenen Leistungsergebnisse entweder die Einräumung des Eigentumsrechtes (bei Immaterialgütern: des Nutzungsrechtes) an den lokalen Projektpartner oder sonstigen Begünstigten verlangen oder bestimmen, dass das Gut oder das Leistungsergebnis vom Fördernehmer für eine weitere Verwendung kostenlos zur Verfügung gehalten wird. Als lokaler Projektpartner ist eine im Vertrag genannte Partnerfirma oder sonstige Begünstigte („weitere Dritte“) im Entwicklungsland zu verstehen, bspw. eine Institution im Entwicklungsland, die im Rahmen des Vorhabens involviert oder begünstigt ist, aber nicht unmittelbare Vertragspartei des Vertrages ist. Das Nutzungsrecht des lokalen Projektpartners umfasst das Recht, die Lieferungen und Leistungsergebnisse zeitlich, inhaltlich und räumlich uneingeschränkt zu verwerten. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die mit dem lokalen Projektpartner getroffene Vereinbarung der ADA unverzüglich nach ihrem Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

### Für jedes im Rahmen des Projektes betriebene Kraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen in chronologischer Reihenfolge dienstlich gefahrene Kilometer, Datum und Zweck der Fahrt, die jeweiligen Kilometerstände, der Name des Lenkers sowie die Tankfüllungen und Reparaturkosten ersichtlich sein. Bei Fahrten über eine Distanz von mehr als 100 Kilometern sind auch Abfahrts- und Ankunftszeiten einzutragen.

## Inventarisierung der zur Benützung durch den Fördernehmer, lokale Projektpartner oder sonstige Begünstigte bestimmten Güter

### Über die mit Förderungsmitteln angeschafften oder aus vorhandenen Beständen bereitgestellten Güter, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach zur Benützung durch den Fördernehmer oder lokale Projektpartner (Punkt 1.3) bestimmt sind und deren Anschaffungswert im einzelnen netto EUR 400 bzw. einen nach lokalem Recht für eine Inventarisierung allfällig vorgesehenen niedrigeren Betrag – übersteigt, hat der Fördernehmer eine Liste zu führen und laufend zu ergänzen. Diese Liste ist der ADA jeweils spätestens mit den in Punkt 4. vorgesehenen Berichten zur Verfügung zu stellen.

## Kooperationen mit anderen Organisationen

### Der Fördernehmer unterstützt Bestrebungen einer Kooperation oder auch Arbeitsteilung mit auf dem Gebiet der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit tätigen Organisationen sowie einer den Erfordernissen der Zeit entsprechenden (technologischen) Vernetzung. Dies insbesondere dann, wenn eine gleichzeitige Förderung dieser Organisationen aus öffentlichen Mitteln eine solche Abstimmung aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wünschenswert erscheinen lässt. Der Fördernehmer wird insbesondere keine EDV-bezogenen Maßnahmen (wie schwer reversible Einführung neuer Dokumentationssysteme etc.) setzen, die diese geplante Vernetzung erschweren könnten.

### Zum Zweck der Meinungsbildung und im Interesse einer guten Koordination beteiligt sich der Fördernehmer an einem Erfahrungsaustausch mit den oben genannten Organisationen bzw. der ADA.

## Beachtung von Vereinbarungen und Zusammenarbeit mit dem österreichischen Koordinationsbüro

### Der Fördernehmer hat die zwischen der Republik Österreich und dem Einsatzland getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie gegebenenfalls Vereinbarungen über die Durchführung des Vorhabens zu beachten. Falls im Entwicklungsland ein österreichisches Koordinationsbüro für Entwicklungszusammenarbeit besteht, hat der Fördernehmer mit diesem in angemessener Weise zusammenzuarbeiten.

## Schad- und Klagloshaltung der ADA gegenüber Dritten

### Die Durchführung des geförderten Vorhabens erfolgt in Eigenverantwortung des Fördernehmers. Dieser hat die ADA gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts schad- und klaglos zu halten. Diese Verpflichtung umfasst auch den Ersatz sämtlicher der ADA in diesem Zusammenhang erwachsenden Verfahrenskosten und sonstigen Auslagen. Im Fall einer Klageführung gegen die ADA verpflichtet sich der Fördernehmer, über jederzeitige Aufforderung dem Rechtsstreit auf der Seite der ADA als Nebenintervenient beizutreten.

## Code of Conduct (Grundsätze integren Verhaltens, Sozial- und Umweltstandards und Verhinderung sexueller Ausbeutung, Belästigung und sexuellen Missbrauchs)

### Eigene Interessen des Fördernehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder Partner, die im Rahmen des Vorhabens betraut werden, können die objektive und sachliche Durchführung des Vorhabens im Interesse der ADA beeinträchtigen. Solche Interessenkonflikte können beispielsweise bei persönlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen des Fördernehmers bzw. seiner Mitarbeiter oder Partner mit Zielgruppen oder anderen Vertragspartnern der ADA entstehen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem bestehenden oder drohenden Interessenskonflikt zu informieren und das weitere Vorgehen mit der ADA abzustimmen.

### Der Fördernehmer bzw. seine Mitarbeiter oder Partner die im Rahmen des Vorhabens betraut werden, haben es bei der Durchführung des Vorhabens zu unterlassen, Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile von Dritten zu fordern. Fördernehmer dürfen im Rahmen der Durchführung des Vorhabens nur geringwertige Aufmerksamkeiten im orts- und geschäftsüblichen Rahmen von Dritten annehmen bzw. Dritten gewähren. Niemals gewährt bzw. angenommen dürfen Geschenke oder sonstige persönliche Vorteile im Hinblick auf eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung oder Ausübung eines ungebührlichen Einflusses auf die Entscheidungsfindung eines Dritten.

### Der Fördernehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens seiner menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht[[2]](#footnote-3) nachzukommen und die durch lokales Recht oder internationale Verträge festgeschriebenen sozialen und umweltrelevanten Standards einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere die Kernarbeitsnormen der ILO, die zehn Gebote des UN Global Compact sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

### Der Fördernehmer hat im Rahmen des geförderten Vorhabens in jedem Fall von sexueller Ausbeutung oder Belästigung, oder sexuellem Missbrauch, einschließlich sexuellem Kontakt mit Minderjährigen, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die ADA (egsim@ada.gv.at) unverzüglich von jedem Fall oder auch nur Verdacht und den getroffenen Abhilfemaßnahmen zu informieren. Diese Information darf keine Angaben enthalten, die die Identifikation einer beteiligten Person ermöglichen.

### Der Fördernehmer hat Auflagen in den Bereichen Umwelt, Gender oder Soziales im Rahmen des Projekts umzusetzen. Insbesondere kann der Fördernehmer im Rahmen der Auflagen verpflichtet werden, gemeindebasierte Beschwerdemechanismen oder andere geeignete Beschwerdemechanismen einzurichten und darüber aufzuklären, wie und wann Vorfälle zu melden sind und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden.

### Der Fördernehmer ist verpflichtet, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GlBG), BGBI. I Nr. 66/2004, idgF, die EU- Gleichbehandlungsrichtlinie, RL 2006/54/EG, idgF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl Nr. 82/2005, idgF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr. 22/1970, idgF, zu beachten.

### Der Fördernehmer hat Gesetze oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung zu beachten und mit jedem zumutbaren Aufwand Verletzungen dieser Bestimmungen bei der Durchführung des Vorhabens zu verhindern.

### Der Fördernehmer ist verpflichtet, die ADA unverzüglich von jedem Fall oder auch nur Verdacht von Missbrauch der Förderungsmittel, Betrug oder Korruption im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sowie der diesbezüglich vorgeschlagenen Vorgangsweise umgehend zu informieren.

### Der Fördernehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auch alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner die in Punkten 1.9.2 – 1.9.7 angeführten Regeln beachten. Der Fördernehmer hat die Weitergabe der ADA Informationsblätter zum Code of Conduct und dem ADA-Hinweisgebersystem an alle im Rahmen des Vorhabens betrauten Partner schriftlich zu bestätigen.

## Nachträgliche Änderungen durch die ADA

### Die ADA kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung des Projekts oder der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, die erforderlichen Änderungen bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen unter Schonung der Interessen des Fördernehmers vorsehen. Der Fördernehmer stimmt diesem Anpassungsrecht vorab ausdrücklich zu. Sofern daraus Mehrkosten resultieren, hat der Fördernehmer diese der ADA unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall ist der Fördernehmer zur Durchführung der Änderungen des Vorhabens und Erfüllung der zusätzlichen oder geänderten Bedingungen und Auflagen nur dann verpflichtet, wenn über deren Finanzierung eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zustande kommt. Bei Unterbleiben der unverzüglichen Bekanntgabe oder Nichtzustandekommen einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung besteht kein Anspruch des Fördernehmers auf Abgeltung der Mehrkosten.

# Reisekosten, Gehälter und sonstige Kosten

### Soweit im Budget (Annex D) Reisekosten, das sind Kosten der Fortbewegung, Verpflegung und Nächtigung, für eigene Mitarbeiter und internationale Konsulenten enthalten sind, werden diese nur insoweit gefördert, als

#### die Reisekosten nachweislich erwachsen sind und

#### die tatsächlich erwachsenen Reisekosten im Einzelnen die Ansprüche nicht übersteigen, die ein vergleichbarer Bundesbediensteter nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete (RGV) und den dazu ergangenen Verordnungen des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich hätte und

#### die tatsächlich erwachsenen Übernachtungs- und Verpflegungskosten im Ausland die jeweils geltenden Sätze der zu § 25c Reisegebührenvorschrift 1955 für Bundesbedienstete ergangenen Verordnungen der Bundesregierung, BGBI. Nr 133, idgF, nach der Gebührenstufe 2b nicht übersteigen und

#### vom Reisenden sämtliche in Betracht kommenden Fahrpreisermäßigungen, Rabatte, Skonti etc. in Anspruch genommen wurden und bei Flugreisen die preisgünstigste Route gewählt wurde.

### Der Ersatz von Kilometergeld für die Benützung eines privaten Pkws wird gefördert, sofern der Einsatz des privaten Pkws notwendig ist oder von der ADA genehmigt wird; in diesem Fall erfolgt der Ersatz eines Kilometergeldes bis zur Höhe des amtlichen Kilometergeldes in der Landeswährung zum jeweiligen Tageskurs.

### Reisekosten für lokale Fachkräfte sind gesondert aufzuführen und den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

### Zur Abrechnung der Reisekosten sind jeweils Einzelaufstellungen beizufügen, wobei mindestens Reiseziel, Teilnehmer und Zweck der Reise anzugeben sind.

### Gehälter werden maximal in dem Ausmaß gefördert, das sich für Vertragsbedienstete des Bundes mit vergleichbarer Ausbildung, Leistung und Dienstalter ergäbe.

### Sofern der Fördernehmer Gutachter und/oder Consultingunternehmen beauftragt, dürfen nur die dem Fördernehmer in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge, höchstens aber ortsübliche und angemessene Beträge, geltend gemacht werden.

### Sonstige Kosten werden gegen Nachweis erstattet, soweit vertraglich vereinbart.

# Gebarung

## Bankkonto

### Die Fördermittel der ADA werden ausschließlich über das im Vertrag angeführte Bankkonto des Fördernehmers abgewickelt.

## Gesonderte Verrechnung

### Für das Vorhaben ist eine von der sonstigen Gebarung des Fördernehmers gesonderte Verrechnung zu führen; die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Fördernehmers abgelegt werden.

## Buchführungspflicht

### Der Fördernehmer hat alle Aufzeichnungen und seine Buchhaltung im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach den für Unternehmer geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und dabei die bezughabenden Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) sinngemäß anzuwenden.

# Berichterstattung und Rechnungslegung

## Halbjahresberichte mit Rechnungslegung

### Der Fördernehmer hat der ADA über den Fortgang des Vorhabens und die Verwendung der Förderungsmittel einen Bericht, vorzugsweise in elektronischer Form, anderenfalls schriftlich in zweifacher Ausfertigung, über den jeweiligen im Vertrag vereinbarten, halbjährlichen Berichtszeitraum unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises zu erstatten, und zwar innerhalb von maximal zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraumes.

## Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

### Die Berichte haben den von der ADA geforderten Qualitätsstandards zu entsprechen; die Berichterstattung hat der veröffentlichten Formatvorlage zu entsprechen. Die Formatvorlagen können von der Seite [http://www.entwicklung.at/fileadmin/user\_upload/Dokumente/ Unternehmen/Wie\_wir\_foerdern/2\_Genehmigung\_bis\_Abschluss/Englisch/Progress\_Report.DOC](http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Unternehmen/Wie_wir_foerdern/2_Genehmigung_bis_Abschluss/Englisch/Progress_Report.DOC) heruntergeladen werden.

### Aus den Berichten muss die Verwendung der von der ADA gewährten Förderung hervorgehen. Aus dem zahlenmäßigen Nachweis muss die Aufgliederung der Ausgaben zu entnehmen sein, die dem Budget (Annex D) entspricht, sowie gegebenenfalls Einnahmen, sofern deren Aufführung im Vertrag vereinbart ist.

### Die Berichte müssen, je nach Zweckmäßigkeit für das Projekt, in Deutsch oder Englisch abgefasst sein, der Beschreibung im genehmigten Förderansuchen folgen und auf die dort genannten Ziele und erwarteten Ergebnisse Bezug nehmen.

### Für die in lokaler Währung abgerechneten Ausgaben sind Bankumwechslungsbelege beizuschließen. Fehlt ein derartiger Beleg, ist der Umrechnung der vom Bundesministerium für Finanzen für die betreffende ausländische Währung festgesetzte Kassenwert, der für den Monat gilt, in den die Ausgabe fällt, mit einem Abschlag von 25% zugrunde zu legen. Weiters ist den Berichten eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie der vertragskonformen Durchführung unter Beachtung insbesondere der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des zuständigen Organs des Fördernehmers bzw. des von ihm beauftragten Verantwortlichen beizuschließen (siehe Formular „Deckblatt zur Zwischen- und Schlussabrechnung“, das von folgender Seite heruntergeladen werden kann: [http://www.entwicklung.at/fileadmin/user\_upload/Dokumente/ Unternehmen/Wie\_wir\_foerdern/2\_Genehmigung\_bis\_Abschluss/Englisch/Front\_page\_interim\_and\_final\_financial\_statement.doc](http://www.entwicklung.at/fileadmin/user_upload/Dokumente/Unternehmen/Wie_wir_foerdern/2_Genehmigung_bis_Abschluss/Englisch/Front_page_interim_and_final_financial_statement.doc).

## Schlussbericht und Schlussabrechnung

### Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der ADA vom Fördernehmer ein Schlussbericht mit der detaillierten Schlussabrechnung zweifach samt Nachweisen vorzulegen (analog der Zwischenberichterstattung). Punkt 4.2 gilt sinngemäß.

## Berichtspflicht bei Einsatz von Eigenmitteln und/oder Förderung durch Dritte

### Die Berichterstattung einschließlich der zahlenmäßigen Nachweisung hat sich stets auf das gesamte Vorhaben zu erstrecken. Die Darlegungen in den Berichten und die zahlenmäßigen Nachweisungen haben sich auf alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben, privatwirtschaftlichen Eigenbeiträge sowie Einnahmen des Fördernehmers durch Förderungen von dritten Rechtsträgern zu erstrecken.

## Grundsätze für Rechnungslegung

### Der Fördernehmer hat bei seiner Rechnungslegung die für Unternehmer bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und diese mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden.

## Jahresprüfung durch externen Buch-/Wirtschaftsprüfer

### Der Fördernehmer hat eine jährliche Prüfung der Buchhaltung für das Projekt und der Buchhaltung des lokalen privaten Projektpartners, dessen Leistungen im Vertrag in den privatwirtschaftlichen Eigenbeitrag einberechnet sind, durch einen externen beeideten Buch-/Wirtschaftsprüfer durchzuführen. Der Fördernehmer muss die halbjährliche Abrechnung inhaltlich bestätigen. Die Richtigkeit der Jahresabrechnung wird durch den Prüfbericht des Buch-/Wirtschaftsprüfers bestätigt. Es gilt Folgendes:

#### Es muss gewährleistet sein, dass aus der Buchhaltung für das Vorhaben und dem Prüfbericht die aus Förderungsmitteln getätigten Einzelausgaben eindeutig ersichtlich und den Budgetpositionen des genehmigten Förderansuchens zugeordnet sind. Die Abrechnung des Fördernehmers hat sich auf die diesbezüglichen Dokumente und die als für das Vorhaben relevant gekennzeichneten Ausgaben zu beziehen.

#### Bei dem ausgewählten externen Buch-/Wirtschaftsprüfer muss es sich in jedem Fall um eine befugte Prüffirma handeln.

#### Der Fördernehmer muss mit dem externen Buch-/Wirtschaftsprüfer einen Vertrag mit einer detaillierten Aufgabenbeschreibung gemäß den Vorgaben der ADA abschließen und diesen Vertrag der ADA vorlegen. Darüber hinaus muss der Fördernehmer nachweisen, dass er dem externen Buch-/Wirtschaftsprüfer den Vertrag samt allen Annexen sowie relevante Verträge mit weiteren privaten Projektpartnern, sofern deren Leistungen im Vertrag in die Berechnung des privatwirtschaftlichen Eigenbeitrags aufgenommen sind, vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht hat.

#### Der Vertrag mit dem externen Buch-/Wirtschaftsprüfer muss zumindest die Aufträge zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Prüfung auf Basis von Originalbelegen, zur Entwertung der Originalbelege, zur Prüfung der Plausibilität der Ausgaben, zur Zurechnung zu den Positionen des Budgets, zur Prüfung der Gesamtgebarung sowie zur Prüfung der Einhaltung der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und der Vergabe- und Beschaffungsvorschriften umfassen.

#### Aus Buchhaltung und Prüfbericht muss hervorgehen, dass es zu keiner Doppelfinanzierung durch externe Geldgeber kommt.

#### Jede Abrechnung hat eine klare Darstellung der Finanzflüsse zu beinhalten, die durch Wechselbestätigungen und Kontoauszüge zu belegen ist.

#### Der Prüfbericht hat bis spätestens zwei Monate nach Ablauf von zwölf Monaten Projektlaufzeit, zu den im Vertrag vereinbarten Stichtagen bzw. drei Monate nach Ende des Vorhabens der ADA vorzuliegen.

#### Sind Buchhaltung und Prüfbericht nicht zufrieden stellend, kann die ADA jederzeit die Vorlage der Originalbelege verlangen.

#### Die Originalbelege müssen einer allfälligen und jederzeit möglichen Prüfung vor Ort durch die ADA zur Verfügung stehen und die ADA muss jederzeit umfassende Einsicht in die finanzielle Gebarung des Fördernehmers sowie möglicher weiterer lokaler Projektpartner, sofern deren Leistungen im Vertrag in den privatwirtschaftlichen Eigenbeitrag einberechnet wurden, nehmen können.

### Sofern die Jahresprüfung durch einen externen Buch-/Wirtschaftsprüfer iS Punkt 4.6.1 im Vertrag nicht vorgesehen ist, hat der Fördernehmer halbjährlich zusammen mit den Berichten Originalbelege vorzulegen, die den zahlenmäßigen Nachweis stützen. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die ADA hat das Recht, jederzeit in die Originalbelege Einsicht zu nehmen oder deren nachträgliche Vorlage zu verlangen. Belege müssen auf den Namen des Fördernehmers oder, sofern im Vertrag vorgesehen, eines weiteren Projektpartners, dessen Eigenleistungen in den privatwirtschaftlichen Eigenbeitrag einberechnet sind, lauten und es muss aus Belegen klar ersichtlich sein, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen. Nachweise, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie Eigenbelege des Fördernehmers oder mündliche oder schriftliche Bestätigungen Dritter, gelten nicht als Beleg für die Zwecke dieses Vertrages. Zum Nachweis von Fahrtkosten dient nur das in Anspruch genommene Originalticket/E-Ticket, bei Flugreisen das Ticket bzw. ein Ausdruck des elektronischen Beleges in Verbindung mit den dazugehörigen Boardingcards und ggf. der saldierten Reisebürorechnung.

# Kontrolle

## Prüfung durch ADA und EU

### Der Fördernehmer verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der ADA und der EU zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Einsicht in seine Bücher und Belege und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei sich der Fördernehmer über das Bestehen eines solchen Zusammenhanges der Entscheidung des Prüforgans unterwirft.

## Prüfung durch den Österreichischen Rechnungshof

### Der Fördernehmer ist in Kenntnis, dass die Verwendung der Förderungsmittel aufgrund des § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt. Der Fördernehmer verpflichtet sich im Falle einer Prüfung durch den Rechnungshof zur entsprechenden Auskunfterteilung und Mitwirkung.

## Auskunftseinholung bei Dritten

### Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Organe und Beauftragte der ADA und der EU im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei dritten Personen, insbesondere bei Finanzbehörden, Bankinstituten und Kreditschutzverbänden einholen und der Fördernehmer ermächtigt hiermit diese Dritten, solche Auskünfte zu erteilen. Dazu gehören insbesondere auch Bonitätsauskünfte über den Fördernehmer.

# Verfügungsverbot

### Der Fördernehmer darf über die gewährte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Art verfügen (§ 20 Abs 4 Bundesgesetzes über die Entwicklungszusammenarbeit, BGBI. I Nr. 49/2002 (EZA-G), idgF. Verbotswidrig erfolgte Verfügungen sind der ADA gegenüber unwirksam. Ein Verstoß gegen das Verfügungsverbot stellt im Übrigen einen Einstellungs- und Rückforderungsgrund gemäß Punkt 8 dar.

# Veröffentlichungen

## Veröffentlichungen durch den Fördernehmer

### Beabsichtigt der Fördernehmer eine schriftliche Veröffentlichung über das Projekt, so hat er den Inhalt der beabsichtigten Veröffentlichung unter Angabe des beabsichtigten Mediums der Veröffentlichung der ADA zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle der Genehmigung durch die ADA und der Veröffentlichung, hat der Fördernehmer der ADA dies – unter Übermittlung einer Kopie der Veröffentlichung – mitzuteilen.

### Der Fördernehmer hat bei allen Veröffentlichungen sowie an den geförderten Geräten, Einrichtungen und Baulichkeiten an gut sichtbarer Stelle das Logo bzw. den Hinweis auf die Förderung durch die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit gemäß den Richtlinien für die Sichtbarkeit der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, idgF, anzubringen. Dies gilt auch für andere mediale Veröffentlichungen (Filme, Tonkassetten, Ausstellungen, etc.), sofern vom Fördernehmer auf die Veröffentlichung Einfluss genommen werden kann. Jede Veröffentlichung hat den Hinweis „Unterstützt aus den Mitteln der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit“ zu enthalten.

## Veröffentlichungen durch die ADA

### Die ADA hat das Recht, ihrerseits Veröffentlichungen über das Projekt, mit Ausnahme der als vertraulich vereinbarten Mitteilungen, vorzunehmen.

### Der Fördernehmer überträgt der ADA das unentgeltliche, unwiderrufliche, räumlich unbeschränkte, unentgeltlich übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrecht an folgenden Dokumenten hinsichtlich aller Nutzungsarten:

#### Genderanalysen und Analysen zu potenziellen negativen Umwelt-, Gender- und sozialen Auswirkungen, soweit vorhanden, sowie Umsetzungsfortschritts-, Monitoring-, und Schlussberichte allfälliger dazugehörender Risikomanagement- und Nachhaltigkeitspläne;

##### sowie, wenn die Höhe der Förderung gem. Artikel 1 des Vertrags (i) bei Einzelvorhaben EUR 2 Mio. oder (ii) bei Programmen EUR 3 Mio. überschreitet, zusätzlich an folgenden Dokumenten:

#### Fortschritts- und Schlussberichte gem. Punkt 4 oder nach anderslautender Vereinbarung, jeweils ohne Rechnungslegung, Belegen oder Schlussabrechnung;

#### Kurzfassungen von Projektevaluierungsberichten einschließlich Results Assessment Forms, die vereinbarungsgemäß vom Fördernehmer selbst erstellt oder in Auftrag gegeben und der ADA vorgelegt werden oder gemeinsam mit der ADA erstellt werden.

### Die ADA ist insbesondere zur Vervielfältigung und Verbreitung dieser Dokumente in elektronischen oder anderen Medienformen befugt; dies umfasst u.a. die öffentliche Zugänglichmachung auf der Website der ADA. Das Nutzungsrecht umfasst ebenfalls das Recht, die betroffenen Berichte redaktionell zu bearbeiten, einschließlich, um offensichtliche Fehler in Bezug auf Rechtsschreibung bzw. Grammatik oder offensichtliche Rechenfehler zu korrigieren, deren Korrektur nicht das bei dem Autor vorhandene Fachwissen erfordert, sowie das Recht der Layoutänderung.

### Der Fördernehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch solche Veröffentlichungen der ADA weder Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter noch Rechte betroffener Personen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und des anwendbaren Datenschutzrechts verletzt werden. Erforderlichenfalls übermittelt der Fördernehmer eine separate, für die Veröffentlichung bestimmte Version der betreffenden Dokumente in elektronischem Format, in der personenbezogene Daten entfernt sind (anonymisierte Version, z.B. durch Schwärzung oder Verpixelung).

### Sollte die ADA von Dritten aufgrund eines gem. Punkt 7.2.2 veröffentlichten Dokuments in Anspruch genommen werden, gilt Punkt 1.8 analog.

### Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die ADA berechtigt ist, folgende Informationen und Dokumente zu veröffentlichen:

#### Vorhabensbeschreibungen einschließlich Projektnummer, Projekttitel, Land, Vertragssumme, Mittelherkunft, Projektträger (Fördernehmer), Projektziel, erwartete Ergebnisse, Zielgruppe(n), Maßnahmen, Hintergrundinformation, Beginn und Ende der Laufzeit, Sektor, Eigenschaft als gebundene oder ungebundene (tied/untied) Mittel, Modalität, OECD DAC Marker, betroffene SDG, Anzahl Begünstigte, Angabe zu ADA Budgetlinie;

##### sowie, wenn die Höhe der Förderung gem. Artikel 1 des Vertrags (i) bei Einzelvorhaben EUR 2 Mio. oder (ii) bei Programmen EUR 3 Mio. überschreitet, zusätzlich:

#### Monitoringberichte und sonstige Berichte auf Grundlage von Überprüfungen gem. Punkt 4;

#### Kurzfassungen von Projektevaluierungsberichten einschließlich Results Assessment Forms, die von der ADA erstellt oder bei Dritten in Auftrag gegeben werden.

# Einstellung und Rückforderung der Förderung

## Einstellungs-/Rückforderungsgründe

### Der Fördernehmer ist über schriftliche Aufforderung der ADA verpflichtet, eine bereits gewährte Forderung einschließlich erwirtschafteter Zinsen sofort zurückzuzahlen, wobei gleichzeitig die Zusicherung einer Förderung, soweit diese noch nicht ausgezahlt ist, erlischt, wenn

#### Organe oder Beauftragte der ADA oder der EU über für die Förderungsgewährung wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

#### die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

#### das Vorhaben des Fördernehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder nicht durchgeführt worden ist;

#### vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

#### die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist;

#### die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch der Förderungszweck nicht erreichbar oder nicht gesichert erscheint;

#### der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;

#### die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (siehe Artikel 4 des Vertrages) nicht mehr überprüfbar ist,

#### das Vorhaben ohne Zustimmung der ADA vom Fördernehmer geändert wurde, oder sonst eine gravierende Verletzung des Vertrages vom Fördernehmer zu verantworten ist,

#### das Verfügungsverbot (Punkt 6) nicht eingehalten wurde,

#### der Fördernehmer die Verpflichtungen des Code of Conduct (Punkt 1.9) nicht eingehalten hat oder im Falle eines Interessenkonfliktes keine Einigung über die weitere Vorgehensweise mit der ADA erzielt, oder gegen einen Fall sexueller Ausbeutung, Belästigung oder sexuellen Missbrauchs (Punkt 1.9.4) nicht unverzüglich Abhilfeschafft oder der ADA einen (Verdachts )Fall nicht unverzüglich meldet;

#### einer Person oder einer Einrichtung im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ein Geschenk oder ein sonstiger Vorteil angeboten, versprochen oder gewährt wurde oder wird,

#### von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, weil die Förderung unionsrechtliche Bestimmungen verletzt,

#### sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden,

#### der Betrieb des Fördernehmers eingestellt oder stillgelegt wird,

#### ein Rechtsübergang am Unternehmen oder eine Änderung der Gesellschafterstruktur oder der Beteiligungsverhältnisse erfolgt;

#### die geförderte Investition veräußert oder auf sonstige Weise übertragen wird;

#### der Fördernehmer gegen das Verbot der Doppelfinanzierung verstoßen hat (siehe Artikel 5 des Vertrages);

#### der Fördernehmer Gesetze oder Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierung verletzt und/oder nicht mit jedem zumutbaren Aufwand solche Verletzungen bei der Durchführung des Projektes verhindert.

#### Der Fördernehmer die vergaberechtlichen Vorgaben gemäß Punkt 1.3 nicht eingehalten hat.

### Diese Aufzählung der Einstellungs-/Rückforderungsgründe ist nicht taxativ; diesen stehen sonstige wichtige und bedeutsame Umstände, die von ihrer Art her den ausdrücklich angeführten Einstellungs-/Rückforderungsgründen nahe kommen, gleich.

## Einschränkung der Rückforderung

### Sofern das Projekt ohne Verschulden des Fördernehmers nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist (Punkt 8.1.1.c)) oder der Betrieb des Fördernehmers ohne dessen Verschulden eingestellt oder stillgelegt wird (Punkt 8.1.1.o)) sind lediglich nicht verbrauchte Mittel zurückzuerstatten. Der Fördernehmer hat in diesem Fall einen Abwicklungsbericht und eine Schlussrechnung zu erstatten.

### Sofern das Projekt aufgrund eines Verschuldens des Fördernehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die ADA von der Rückzahlung der auf den durchgeführten Teil des Projektes gemachten Aufwendungen Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

### Wenn nur ein Teil der Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden ist (Punkt 8.1.1.b)) und durch die teilweise widmungswidrige Verwendung der Förderungszweck nicht zur Gänze vereitelt wird, kann die ADA auch nur die Rückzahlung für den widmungswidrig verwendeten Teil der Förderungsmittel verlangen

### Wenn vergaberechtliche Vorgaben nicht eingehalten wurden (Punkt 8.1.1.t)), ist die Rückforderung mit dem Auftragswert der nicht vertragsgemäß beschafften Leistung/Güter beschränkt.

## Verzinsung

### Bei Vorliegen eines Einstellungs-/Rückforderungsgrundes gem. Punkt 8.1.1.a), 8.1.1.b), 8.1.1.d), 8.1.1.e), 8.1.1.g), 8.1.1.i), 8.1.1.j), 8.1.1.k), 8.1.1.l) oder 8.1.1.n) ist der Rückzahlungsbetrag jedenfalls, bei Vorliegen eines der übrigen Einstellungs-/Rückforderungsgründe nur soweit, als den Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des Projekts bedient hat, am Eintritt des Rückzahlungsgrundes ein Verschulden trifft, vom Tage der Auszahlung der Mittel an mit drei Prozent p.a. über dem jeweils geltenden und von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 1 Abs 1 Euro-JuBeG, BGBl. I. Nr. 125/1998, idgF) pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt der o.a. Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

## Ersatz der Prüfkosten

### Der Fördernehmer hat der ADA weiters die im Zusammenhang mit der Aufdeckung des Einstellungs-/Rückforderungsgrundes etwa erwachsenen Prüfkosten (z.B. Einschaltung dritter Prüfer, Reisekosten von Organen der ADA) zu ersetzen.

## Verzugszinsen

### Für den Fall des Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten Verzugszinsen im Ausmaß von vier Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. ab dem Eintritt des Verzugs.

## Auswirkung der Einstellung/Rückforderung auf angeschaffte Sachgüter

### Hinsichtlich der im Entwicklungsland unter Einsatz der Förderungsmittel angeschafften Sachgüter ist bei einer Einstellung/Rückforderung Punkt 1.3 anzuwenden.

## Weitergehende gesetzliche Ansprüche

### Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche der ADA werden durch Punkte 8.1 bis 8.6 nicht berührt.

# Schutzrechte

### Der Fördernehmer erklärt, dass mit der Durchführung des geförderten Vorhabens keine Urheber- und gewerblichen Schutzrechte verletzt werden.

1. Die DAC Liste der ODA-Empfänger basiert auf dem durch die Weltbank veröffentlichten Bruttonationaleinkommen pro Kopf und umfasst alle Länder mit niedrigem oder mittlerem Einkommen. Ausgenommen sind G8-Mitgliedsstaaten, EU-Mitgliedsstaaten sowie Staaten mit festgelegtem Datum für einen EU-Beitritt. Die Liste wird seitens DAC im Dreijahresrhythmus überarbeitet [↑](#footnote-ref-2)
2. Unter „menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht“ wird die Sicherstellung von Fördernehmern, dass sie nicht direkt oder indirekt durch ihre Tätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen beitragen, verstanden. [↑](#footnote-ref-3)